

Erläuterungen zu den Aufzeichnungs- und Meldepflichten bei der Abgabe, dem Befördern und der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern ab 1. September 2010

Begriffsbestimmungen:

Wirtschaftsdünger sind nach § 2 Absatz 2 des Düngegesetzes (DüngG) vom 09.01.2009 Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander, oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Unter dem Begriff „Wirtschaftsdünger“ sind unter anderem Festmiste, Gülle und Geflügelkot, auch in vergorener oder kompostierter Form zu verstehen.

Gärreste, die ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, sind ebenfalls düngemittelrechtlich unter dem Begriff „Wirtschaftsdünger“ einzuordnen.

Gärreste, die neben Bioabfällen, tierischen Nebenprodukten oder Klärschlämmen auch nachwachsende Rohstoffe oder tierische Wirtschaftsdünger enthalten, sind ebenso, als Stoffe zu bezeichnen, die als Ausgangsmaterial oder Bestandteil „Wirtschaftsdünger“ enthalten.

Klärschlämmen, Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten, denen zur Kompostierung bzw. zur besseren Aufbereitung o.g. „Wirtschaftsdünger“ zugesetzt wurden, sind gleichfalls als Stoffe zu bezeichnen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil „Wirtschaftsdünger“ enthalten. Hier ist insbesondere zu beachten, dass derartige Produkte sowohl unter die „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger“ als auch unter die Klärschlamm- bzw. Bioabfallverordnung und den in diesen Rechtsbestimmungen genannten Meldepflichten fallen.

Klärschlammdünger, Komposte bzw. Gärreste, die ausschließlich aus Klärschlämmen, pflanzlichen Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten bestehen, unterliegen nicht dieser Verordnung. Hier gilt die Klärschlamm- bzw. Bioabfallverordnung mit den darin enthaltenen Meldepflichten.

Bei der Abgabe von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, wird zwischen Abgebern, Beförderern und Empfängern unterschieden.

Entsprechend der Begriffsdefinition der Verordnung sind:

Abgeber: Natürliche oder juristische Personen, die o.g. Stoffe an andere abgeben.
Zu den Abgebern gehören auch Unternehmen, die o.g. Stoffe unmittelbar als Wirtschaftsdünger (Landwirte, Mäster) erzeugen und abgeben, sie verarbeiten (Biogas- u. Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) bzw. mit ihnen handeln (u.a. Zwischenhändler, Lohnunternehmer), bevor sie auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden.

Beförderer: Natürliche oder juristische Personen, die o.g. Stoffe für sich selbst oder für andere transportieren oder befördern.

Empfänger: Natürliche oder juristische Personen, die o.g. Stoffe von anderen übernehmen.
Unter den Begriff „Empfänger“ sind neben den landwirtschaftlichen Betrieben als Endabnehmer auch Verarbeiter (Biogas- u. Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) und Zwischenhändler (u.a. Güllbörsen) oder Lohnunternehmer einzuordnen.
Als Empfang bzw. Übernahme der o.g. Stoffe gilt auch das unmittelbare Aufbringen auf Flächen des Empfängers durch Dritte im Auftrag des Empfängers.

Wer ist von den Regelungen der Verordnung ausgenommen?

Die Regelungen gelten nach § 1 der Verordnung nicht:

- beim Inverkehrbringen, beim Befördern und bei der Übernahme der Düngemittel innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind, wenn die Handlungen innerhalb eines Betriebes oder zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten vorgenommen werden
- wenn die Stoffe von Betrieben in Verkehr gebracht, befördert oder übernommen werden, die der Düngeverordnung unterliegen, diese Betriebe jedoch nicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleiches verpflichtet sind und die Summe aus betrieblichem Nährstoffanfall und aufgenommener Menge 500 Kilogramm Stickstoff im Jahr nicht überschreiten
- soweit die von einem Betrieb insgesamt in Verkehr gebrachte, beförderte und aufgenommene Menge 200 Tonnen Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschreitet
- soweit diese Verpackungen kleiner als 50 Kilogramm an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden (z.B. Bau- und Gartenmärkte)

Aufzeichnungspflichten für Abgeber, Beförderer und Empfänger nach § 3 der Verordnung

Abgeber, Beförderer sowie Empfänger haben spätestens einen Monat nach Abschluss des Inverkehrbringens, des Beförderns oder der Übernahme **Aufzeichnungen** zu erstellen. Für Empfänger, die Wirtschaftsdünger übernehmen und diese anschließend im eigenen Betrieb ausbringen, wird die Frist zur Erstellung von Aufzeichnungen auf zwei Monate verlängert.

Die Überwachung zur Aufzeichnungspflicht nach § 3 wird durch die Landwirtschaftsämter der Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen, ausgenommen sind davon die landwirtschaftlichen Betriebe des Landes Berlin, die unmittelbar durch das LELF aufgrund des Landwirtschaftsstaatsvertrages Berlin - Brandenburg kontrolliert werden.

Es sind folgende Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift des Abgebers
- Datum der Abgabe, des Beförderns oder der Übernahme
- Menge in Tonnen Frischmasse und Angabe der Wirtschaftsdüngerart oder des sonstigen Stoffes
- Gehalte an Stickstoff (Gesamt N) und Phosphat (P_2O_5) in Kilogramm je Tonne Frischmasse sowie die Menge des Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in Kilogramm
- Name und Anschrift des Beförderers
- Name und Anschrift des Empfängers

Soweit die geforderten Angaben aus geschäftlichen Unterlagen, die zu anderen Zwecken (z. B. Begleitpapiere der Lieferung) erstellt worden sind, vorliegen, müssen keine gesonderten Aufzeichnungen geführt werden. Die entsprechenden Unterlagen müssen aber geordnet aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Stelle vorgelegt werden.

Inverkehrbringen im Sinne des DüngG umfasst das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jegliches Abgeben von Stoffen nach Satz 1 Nr. 1 und 6 bis 8 an andere, eingeschlossen auch, wenn es ohne Entgelt erfolgt.

Die **Aufbewahrungsfrist** für Aufzeichnungen beträgt 3 Jahre ab dem Datum der Abgabe und ist vom Aufzeichnungspflichtigen zu gewährleisten. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde (LELF) auf Verlangen vorzulegen.

Meldepflicht für Importe aus anderen Bundesländern oder dem Ausland nach § 4 der Verordnung durch den Empfänger

Erfolgt der Import aus einem anderen Bundesland oder einem anderen Staat, so hat der Empfänger dies bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Jahr dem LELF unter Angabe der Abgeber mit deren jeweiligen Namen und Anschrift, Datum oder Zeitraum der Abnahme und der Menge in Tonnen Frischmasse anzuzeigen.

Mitteilungspflicht für alle gewerbsmäßigen Inverkehrbringer nach § 5 der Verordnung

Alle Abgeber, die diese Stoffe nach dem 1. September 2010 erstmalig gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sind einen Monat vor Beginn der erstmaligen Tätigkeit zur Mitteilung gegenüber dem LELF verpflichtet. Alle anderen Inverkehrbringer, die bereits in der Vergangenheit diese Stoffe gewerblich in den Verkehr gebracht haben und weiterhin bringen, müssen die Mitteilung umgehend vornehmen.

Die Mitteilungspflicht gilt für inländische und ausländische Inverkehrbringer. Abgeber aus dem Ausland, die über keinen inländischen Sitz verfügen, haben diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Landes anzuzeigen, in das sie zum ersten Mal angeben.

Gewerbsmäßig bedeutet nach DüngG Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbes oder zu sonstigen Erwerbszwecken.

Von der Einhaltung der Monatsfrist wird im letzten Quartal dieses Jahres (2010) aufgrund des späten Erscheinungstermins der Regelungen zu den Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten ausnahmsweise abgesehen.

Ordnungswidrigkeiten nach § 7 der Verordnung

Verstöße gegen die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.